

Vorwort

Das neue Bundestier-schutzgesetz, das vor allem durch die Initiative der „Krone“-Tierecke 2005 in Kraft getreten ist, brachte große Veränderungen. Gerade im Heimtierbereich gibt es nun detaillierte

Bestimmungen, die dem Wohl unserer Mitgeschöpfe dienen sollen. Wir haben die wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengefasst. Hund, Katz & Co. ist ein Ratgeber für verantwortungsbewusste Tierhalter und jene die es

noch werden wollen. Er hilft auch bei der Frage „Welches Tier passt zu mir?“ Denn, nur ein richtig gehaltenes Tier fühlt sich wohl, bleibt gesund und bringt seinen Besitzern ein Leben lang viel Freude.

Überlegungen vor der Anschaffung:

Immer mehr Menschen möchten auf einen tierischen Begleiter nicht verzichten. Bereits in jedem zweiten Haushalt lebt ein Tier. Sei es eine schnurrende Katze, ein zufriedener Hund oder ein Kaninchen - die Vielfalt ist groß. So verschieden sie auch erscheinen mögen, alle haben die gleichen Bedürfnisse wie artgerechte Nahrung, Bewegungsdrang und den Wunsch nach Sozialkontakt. Und sie haben ein Recht auf ein Leben in Geborgenheit. Um sowohl Mensch als auch Tier vor Fehlern bei der Anschaffung zu schützen, sollten sich alle künftigen Tierhalter die folgenden Fragen stellen:

- Sind alle Familienmitglieder einverstanden mit der Anschaffung?
- Habe ich genug Zeit?
- Ist meine Wohnung/Garten groß genug und kann ich sie eventuell adaptieren?

- Kann ich mir das Tier leisten? (Tierarzt, Futter, Versicherung, Steuer)
- Wer betreut mein Tier bei Urlaub, Krankheit etc.?
- Habe ich mich genau über die Bedürfnisse und Eigenheiten dieses Tieres informiert?
- Bin ich selbst in der Lage, dieses Tier entsprechend zu betreuen?
- Wie schaut meine längerfristige Lebensplanung aus? Ausland, Baby...
- Besteht eine Allergie?

Nur wenn Sie alle Punkte zu Gunsten des Tieres beantworten können, steht der Aufnahme des neuen Familienmitgliedes nichts mehr im Wege.





Der beste Freund des Menschen

Woher bekomme ich einen Hund?

Seit 1. 1. 2005 ist die Haltung und Ausstellung von Hunden in Zoofachgeschäften verboten! In zahlreichen Tierheimen und bei der „Krone“-Tierrecke (01/36011-3317) warten Hunde aller Rassen und Mischungen bzw. jeden Alters auf neue Besitzer. Wer sich seinen vierbeinigen Gefährten aus einem Tierheim nimmt, leistet einen wichtigen Beitrag zum Tierschutz. Zusätzlich können Sie sicher sein, dass Sie frei von Verkaufsinteresse beraten werden. Ein Hund soll aber niemals ausschließlich wegen seines Aussehens oder aus reinem Mitleid gewählt werden. Viel wichtiger ist darauf zu achten, ob Hund & Herrl wirklich zusammen passen.



So erkennen Sie ein gutes Tierheim:

- Die Hunde sind geimpft, entwurmt, gechipt, eventuell kastriert und unter tierärztlicher Betreuung
- Sie werden über Eigenheiten und Charakterzüge des Tieres informiert und beraten, ob das Tier zu Ihnen passt
- Sie haben die Möglichkeit mit dem Tier spazieren zu gehen um Kontakt und Vertrauen aufbauen zu können

Tierheime verlangen lediglich einen Unkostenbeitrag - je nach Alter und Rasse des Tieres von ca. 250 Euro.

Wer einen reinrassigen Welpen erwerben möchte, wendet sich an einen Züchter

Wichtig: Welpen dürfen nach dem neuen Bundestierschutzgesetz nicht vor der vollendeten 8. Lebenswoche von Mutter und Wurfgeschwistern getrennt werden

So erkennen Sie einen seriösen Züchter:

- Die Hunde leben im Familienverband – keine Zwingerhaltung
- Er hält nicht viele verschiedenen Rassen, sondern beschränkt sich im Idealfall auf eine einzige.
- Der Interessent kann Muttertier und Welpen besichtigen
- Der Züchter gibt umfassende Informationen über rassespezifische Eigenschaften und Bedürfnisse
- Welpen und Mutter stehen unter tierärztlicher Betreuung und verfügen über gültige Impfpässe
- Beide machen einen freundlichen Eindruck und die Welpen reagieren weder ängstlich noch aggressiv
- Das Fellkleid ist glänzend und die Augen sind klar
- Der Züchter ist interessiert, wie der Hund in seinem neuen Zuhause gehalten wird
- Er sollte einem anerkannten Zuchtverband angehören



Ausbildung & Erziehung

Wachsen Welpen an der Seite eines gut sozialisierten und ausgebildeten Alttiers auf, so erleichtert dies die Erziehung. Wenn die Jungtiere von klein an möglichst vielen Umwelteinflüssen positiv ausgesetzt werden, ohne sie dabei zu überfordern, so kann verhindert werden, dass sich die Tiere künftig vor Regenschirmen, Fahrrädern oder ähnlichem fürchten. Grundsätzlich lernen Hunde durch Spiel. In der Welpenspielgruppe lernen die ganz Kleinen sozialen Umgang mit



Artgenossen. Im Welpenkurs erlernen sie bereits ersten Grundgehorsam. Beide Kurse sind dringend anzuraten.

So erkennen Sie eine gute Hundeschule:

- Die Trainer sind gut ausgebildet und erneuern ständig ihr Wissen
- Es wird ohne Zwangmaßnahmen gearbeitet – kein Kettenwürgelband etc.
- Die vierbeinigen Schüler lernen durch Motivation und positive Verstärkung
- Am Verhalten Ihres Tieres. Nur wenn Ihr Hund gerne hingehht, und nicht gelangweilt oder gar gestresst wirkt, ist es für ihn die richtige Schule

Wichtig: Seit 1.1.2005 ist der Einsatz von Stachelhalsbändern, elektrisierenden Dressurgeräten wie Teletak, sowie sonstigen technischen Geräten oder Vorrichtungen die darauf abzielen das Verhalten eines Tieres durch Härte oder Strafreize zu beeinflussen, verboten.

Fütterung

Die bequemste und einfachste Methode sind Fertigprodukte, die bereits alle wichtigen Nährstoffe enthalten. Sie können zwischen Nass- bzw. Dosenfutter oder Trockenfutter wählen. Sollten Sie für Ihren Liebling selbst kochen, dann eignen sich Gemüse, Reis und Hundeflocken, die mit Getreide und Milchprodukten angereichert werden. Achten Sie jedoch auf eine ausgewogene Mineralstoffversorgung. Füttern Sie Ihren Hund niemals mit Essensresten. Für ein gesundes Zahnfleisch sorgen Kauknochen und Knabberkost.

Im Fachhandel werden spezielle Futtermischungen für alte, kranke oder übergewichtige Tiere angeboten. Fragen Sie Ihren Tierarzt, welches Futter für Ihren Hund das Beste ist. Der Halter hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass dem Hund jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Ein 10 kg schwerer Hund benötigt etwa 1 Liter Flüssigkeit pro Tag.



Pflege

Gesetzlich geregelt ist nun auch, dass der Halter den Hund unter Berücksichtigung der Rasse regelmäßig zu pflegen, für seine Gesundheit Sorge zu tragen, und den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezielfrei zu halten hat. Ebenso muss für Frischluft und angemessene Lufttemperatur gesorgt werden (Parkendes Auto)!

Haltung/Unterbringung

Der Hund ist ein Rudel-, Lauf- und Nasentier – die sich daraus ergebenden Ansprüche sind zu erfüllen. Hunde benötigen mehrmals täglich ausreichend Auslauf – auch dies ist nun per Gesetz geregelt. Je nach Rasse und Alter brauchen Hunde täglich bis zu 15 Kilometer Bewegung, um sich wohl zu fühlen. Wohnungshunden ist mehrmals täglich die Möglichkeit zum Kot- und Harnabsatz im Freien zu ermöglichen. Den Tieren muss per Gesetz zumindest zweimal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.

Am liebsten schlafen Hunde in einem eigenen Körbchen im Haus. Für Hunde, die sich im Freien wohler fühlen, gibt es genaue Bestimmungen wie Hütte und Zwinger zu gestalten sind.

Der Zwinger muss mindestens 15 m² groß sein. Für jeden weiteren Hund muss dieser um mindestens 5 m² erweitert werden.

Die Hütte ist so zu gestalten, dass sie der Hund mit der eigenen Körperwärme aufwärmen kann. Andernfalls muss sie beheizt werden. Der Eingang muss der Wetterseite abgewandt sein.

Die dauernde Zwingerhaltung ist verboten. Hunde dürfen nun keinesfalls mehr – auch nicht vorübergehend – an einer Kette gehalten werden. Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein. Er muss damit hecheln und Wasser aufnehmen können.

Wichtig: Das Kupieren der Rute und der Ohren sowie das Entfernen der Krallen und Zähne ist per Gesetz verboten! In den kommenden Monaten wird eine Verordnung in Kraft treten, die das Chippen vorsieht. So können verloren gegangene Tiere leichter gefunden, und Besitzer ausgesetzter Hunde ermittelt werden. Erhaltungskosten pro Monat für einen 20 kg schweren Hund ca. 100 Euro, darin beinhaltet sind: Futter- und Tierarztkosten, Steuer, Versicherung und Ausbildung.



Die Pflichten der Tierhalter

Mit Tieren leben ist wunderschön und kann eine wirkliche Erfüllung sein. Jeder, der ein Tier in seine Obhut nimmt, muss sich aber darüber im Klaren sein, dass er damit nicht nur eine große Verantwortung, sondern auch Pflichten übernimmt. Diese sind im neuen Bundestierschutzgesetz detailliert festgelegt.

Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. An Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Tiere ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten weder verkauft, abgegeben noch verschenkt werden.

Tiere müssen so gehalten werden, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Haltung von Heim- und Wildtieren findet man in den Anlagen zur 2. Tierhalteverordnung, BGBl. Nr. 486/2004.

Wildtiere, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, dürfen nur auf Grund einer Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gehalten werden. Die Anzeige hat spätestens zwei Wochen nach Erwerb des Tieres zu erfolgen und hat folgendes zu beinhalten:

- Name und Anschrift des Halters
- Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere
- Ort der Haltung
- Bei Eulen und Greifvögel, sowie bei Papageienvögel, welche im Anhang A der Verordnung (EG) Nr.338/97 des Rates (Artenschutzverordnung der EU) genannt sind, ist der Behörde auch die Kennzeichnung mittels Transponder oder Beinring zum Zwecke der Identifizierung mitzuteilen.

Folgende Wildtiere dürfen nur auf Grund einer Anzeige gehalten werden:

- Alle Wildtierarten der Säugetiere, ausgenommen Schalenwild, Bison und Streifenhörnchen
- Alle Wildvögel, mit Ausnahme der Unzertrennlichen, der Plattschweif sittiche, der Prachtfinken, der Chinesischen Sonnenvögel, der Chinesischen Zwergwachteln und der Diamanttäubchen
- Alle Reptilien
- Alle Amphibien

- Alle Fische, die in Freiheit länger als ein Meter lang werden

Hilfeleistungspflichten

Jeder, der ein Tier verletzt oder es in Gefahr gebracht hat, ist verpflichtet, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten, oder, eine Hilfeleistung zu veranlassen. Ebenso ist jeder Halter verpflichtet, einem kranken oder verletzten Tier bei Bedarf ehestmögliche tierärztliche Betreuung zu verschaffen.

Entlaufene Tiere

Auch dem aufmerksamsten Tierhalter kann es passieren, dass sein Tier einmal entwischt. Im Bundestierschutzgesetz sind für diesen Fall Regelungen getroffen. Für die Unterbringung und Pflege aufgefunderter entlaufener Tiere sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Diese haben die Auffindung kundzumachen. Sollte sich der Besitzer eines Fundtieres nicht innerhalb eines Monats melden, so kann das Tier an neue Besitzer weitergegeben werden. Sollte sich nach Ablauf dieser Frist doch noch der ursprüngliche Besitzer melden, so steht im als Ersatz nur mehr der gemeine Wert des Tieres, abzüglich aller bis dahin angefallener Kosten zu. Seinen Anspruch auf das Tier hat er dann allerdings verwirkt. Jeder, dem ein Tier entlaufen

ist, sollte daher umgehend bei seiner Behörde erfragen, wo die aufgefundenen Tiere untergebracht werden und sich mit den in Frage kommenden Tierheimen in Verbindung setzen. Die „Krone“-Tierecke hilft bei der Suche durch kostenlose Vermissteninserate.





Verbote

Nach dem neuen Tierschutzgesetz ist es verboten, Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie in schwere Angst zu versetzen. Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, hat der Gesetzgeber einen Katalog der Tierquälerei aufgestellt. Verboten bzw. als Tierquälerei gelten unter anderem folgende Punkte:

- Das Töten von Tieren ohne vernünftigen Grund
- Das Kupieren von Ohren, Schwänzen und Schnäbeln
- Das Durchtrennen der Stimmbänder
- Das Entfernen der Krallen und Zähne
- Das Aussetzen von Tieren
- Das Abtrennen von Gliedmaßen
- Die Vernachlässigung der Unterbringung, Ernährung oder Betreuung
- Die Vornahme von Züchtungen, die für das Tier oder dessen Nachkommen mit starken Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst verbunden sind (Qualzucht).
- Verboten sind ebenso der Import, der Erwerb und die Weitergabe von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen.
- Die Erhöhung der Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren
- Die Verwendung von Stachelhalsbändern, Korallenhalsbändern, elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten oder anderen technischen Geräten und Hilfsmitteln, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder Strafreize zu beeinflussen.
- Das Hetzen eines Tieres auf ein Anderes bzw. das Abrichten auf Schärfe
- Das Organisieren und Durchführen von Tierkämpfen
- Die Veranstaltung von Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen

- Die Zuführung von Reiz oder Dopingmitteln zur Leistungssteigerung von Tieren
- Die Heranziehung von Tieren zu Filmaufnahmen, Werbungen, Schaustellungen oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für die Tiere verbunden sind
- Das Abverlangen von Leistungen, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind
- Wenn ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung ausgesetzt wird, und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt wird
- Das Vorsetzen von Nahrung oder Stoffen, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind
- Der Zwang zur Nahrung- oder Stoffaufnahme sofern dies nicht aus medizinischen Gründen erforderlich ist

(Zu den obigen Punkten gibt es notwendiger Weise Ausnahmen. So darf zum Beispiel ein Tierarzt einer Katze den Schwanz kupieren, wenn dieser durch einen Unfall verletzt wurde, und dies dem Wohl des Tieres dient)

Strafen

Wer gegen Verbote verstößt, muss nach dem neuen Tierschutzgesetz mit empfindlichen Strafen rechnen! Als Strafsätze sind bis zu 7500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro vorgesehen. Festzuhalten ist, dass nicht nur die vollendete Tat sondern auch jeder Versuch der Tierquälerei bereits strafbar ist. Zusätzlich können Tierhalteverbote oder der Verfall von Tieren ausgesprochen werden.